



15.11.2016, Update 07.11.2021 und 08.12.2025

Arbeitssicherheitskurse in der Holzernte für forstlich ungelernte Personen

Referenz/Aktenzeichen: P384-1024

Empfehlung der vom BAFU eingesetzten Arbeitsgruppe „Arbeitssicherheit für forstlich ungelernte Personen“ (AGAS) zu Inhalten und Rahmenbedingungen der Arbeitssicherheitskurse

1. Ausgangslage

Aufgrund der grossen Gefährdungen bei Holzerntearbeiten hat die Arbeitssicherheitsausbildung einen hohen Stellenwert. Durch fachgerechtes Arbeiten wird das Unfallrisiko stark reduziert, wodurch viel Leid und hohe Kosten vermieden werden können. Viele der im Wald tätigen Personen verfügen jedoch nicht über eine forstliche Grundbildung und sollten sich deshalb die Fähigkeit zum sicheren Arbeiten in entsprechenden Kursen aneignen. Die Kurse werden grundsätzlich allen Personen ohne forstliche Grundbildung empfohlen, wenn sie eine der folgenden Arbeiten ausführen:

- Fällen von Bäumen ab einem Brusthöhendurchmesser von 20 cm mit der Motorsäge
- Entasten und Einschneiden von Bäumen mit der Motorsäge
- Maschinelles Rücken von Holz

Werden die Arbeiten in einem Auftragsverhältnis durchgeführt, so ist das Absolvieren von insgesamt mindestens 10 Kurstagen gemäss Art. 21a des Waldgesetzes (WaG, Stand am 1. Januar 2017) obligatorisch. Dabei können die Kantone festlegen, ob sie für Teile des Kurses oder den ganzen Kurs Gleichwertigkeitsanerkennungen zulassen. Bei entsprechender Praxiserfahrung können die Kantone allenfalls den Basiskurs durch Kompetenzprüfung oder Praxisnachweis erlassen. Es wird jedoch empfohlen, den Besuch des nachfolgenden Weiterführungskurses von nochmals 5 Tagen konsequent einzufordern. Eine Übergangsregelung (Art. 56 Abs. 3 WaG) gewährt den Auftragnehmerinnen und Auftragnehmern eine Frist von 5 Jahren (ab 1.1.2017), bis der Kursnachweis erbracht werden muss.

Die Arbeitssicherheitskurse für Holzerntearbeiten werden von Bund und Kantonen subventioniert. Der Bund subventioniert die Kurse über die mit den Kantonen abgeschlossenen NFA-Programmvereinbarungen im Bereich Waldbewirtschaftung (Art. 38a Abs. 1 Bst. e WaG). Voraussetzungen für die Subventionierung sind die Anerkennung der Kursanbieter durch die Qualitätssicherungskommission (QSK Wald) und die Durchführung der Kurse gemäss der vorliegenden Empfehlung der AGAS.

2. Dauer und Inhalt der Arbeitssicherheitskurse

Die Ausbildung dauert insgesamt mindestens 10 Tage und setzt sich aus zwei Teilen zusammen. Teil 1 umfasst den 5-tägigen Basiskurs, Teil 2 den darauf aufbauenden 5-tägigen Weiterführungskurs. Den Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmern wird empfohlen, wenn möglich zwischen den beiden Kursen die im Basiskurs erworbenen Kompetenzen mit Praxiserfahrung zu festigen. Dies ist rechtlich möglich, wenn sie die Arbeiten in privatem Rahmen ohne Auftragsverhältnis ausführen.

Die zuständige Fachbehörde des Bundes und die AGAS erachten es zudem als legitim und zweckdienlich im Sinne der Förderung der Arbeitssicherheit, wenn die Praxiserfahrung unter Einhaltung aller nachfolgend aufgeführten Bedingungen auch im Auftragsverhältnis erlangt werden kann:

- Die Arbeitskraft hat den 5-tägigen Basiskurs erfolgreich absolviert.
- Die Arbeitskraft führt nur diejenigen Arbeiten aus, welche Inhalt des Basiskurses waren und ihrem Ausbildungsstand entsprechen.
- Die Arbeitskraft steht unter Aufsicht und Anleitung einer Person, welche über die entsprechenden Kompetenzen verfügt. Diese Person soll ausgebildete/-r und aktiv tätige/-r Forstwart/-in EFZ sein oder im Falle, dass die Arbeitskraft ein Lernender oder eine Lernende in der Landwirtschaft ist, aktiv tätige/-r Berufsbildner/-in der Landwirtschaft, welche/-r sowohl über die Ausbildung als Berufsbildner/-in als auch über den Nachweis bezüglich der 10 Tage Ausbildung in der Holzernte gemäss Art. 21a WaG sowie mehrjährige praktische Erfahrung in der Holzernte verfügt.

Der Weiterführungskurs sollte innerhalb von 2 Jahren nach Abschluss des Basiskurses besucht werden.

In den Kursen werden die sichere Durchführung von Holzernte-Techniken und -verfahren praxisorientiert ausgeführt und allgemeine Themen der Arbeitssicherheit gemäss Kursbeschreibung im Anhang vermittelt.

Bei jedem Teilnehmer bzw. jeder Teilnehmerin wird überprüft, ob er oder sie die in der Ausbildung vermittelten Fähigkeiten bis am Ende des Kurses beherrscht. Wer das Kursziel erreicht, erhält den entsprechenden Kursnachweis mit dem Eintrag „Kursziel erreicht“. Wer das Kursziel nicht erreicht, hat die Möglichkeit den Kurs zu wiederholen.

3. Rechtliche Grundlagen

Waldgesetz (WaG, SR 921.018, Stand am 1. Januar 2017)

Art. 21a: Zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit müssen Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer, die Holzerntearbeiten im Wald ausführen, nachweisen, dass die eingesetzten Arbeitskräfte einen vom Bund anerkannten Kurs zur Sensibilisierung über die Gefahren von forstlichen Arbeiten besucht haben.

Art. 30 Die Kantone sorgen für die Ausbildung der Waldarbeiter und die Beratung der Waldeigentümer.

Waldverordnung (WaV, SR 9.21.01, Stand am 1. Januar 2017)

Art. 34 Abs. 1 Die Kantone sorgen zusammen mit Fachorganisationen dafür, dass zur Verbesserung der Arbeitssicherheit bei Holzerntearbeiten im Wald Kurse für forstlich ungelernete Arbeitskräfte angeboten werden.

Art. 34 Abs. 2 Vom Bund anerkannte Kurse müssen Grundkenntnisse über Arbeitssicherheit zum Gegenstand haben, insbesondere das fachgerechte und sichere Fällen, Entasten, Einschneiden und Rücken von Bäumen und Baumstämmen; sie müssen insgesamt mindestens 10 Tage umfassen.

Im Anhang sind die ergänzenden Erläuterungen zu den obenstehenden Bestimmungen aus Waldgesetz und Waldverordnung zu finden.

Verordnung über die Unfallverhütung (VUV; SR 832.30, Stand am 1. Januar 2016)

Art. 8 Abs. 1 Der Arbeitgeber darf Arbeiten mit besonderen Gefahren nur Arbeitnehmern übertragen, die dafür entsprechend ausgebildet sind. Wird eine gefährliche Arbeit von einem Arbeitnehmer allein ausgeführt, so muss ihn der Arbeitgeber überwachen lassen.

EKAS-Richtlinie Nr. 2134

Die Richtlinie enthält alle Vorschriften zur Arbeitssicherheit bei Forstarbeiten. Sie wurde von der Eidgenössischen Koordinationskommission für Arbeitssicherheit erlassen und stützt sich auf Art. 52 Bst. a der VUV.

Anhänge:

Anhang 1: Kursbeschreibung Teil 1: 5-tägiger Basiskurs

Anhang 2: Kursbeschreibung Teil 2: 5-tägiger Weiterführungskurs

Anhang 3: Bestimmungen zu Arbeitssicherheitskursen in Waldgesetz und Waldverordnung inklusive ergänzende Erläuterungen

Anhang 1**Kursbeschreibung Teil 1: Basiskurs Holzernte**

Zielgruppe	Personen ohne forstliche Ausbildung im Umgang mit der Motorsäge
Teilnahmebedingungen	<ul style="list-style-type: none"> - Mindestalter 18 Jahre (15 Jahre für Teilnehmer/-innen mit Lehrvertrag im Bereich Landwirtschaft) - Geeignete körperliche Voraussetzungen
Dauer	5 Tage, total 40 h
Kursziel	<p>Am Ende des Kurses sind die Teilnehmerinnen und Teilnehmer in der Lage motormanuelle Holzerntearbeiten unter einfachen Bedingungen selbständig durchzuführen. Dabei können sie insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sicherheitsregeln respektieren und anwenden - Die Notfallorganisation erstellen und ausführen - Normalfall Bäume mit BHD > 20 cm fachgerecht fällen - Die Motorsäge und das benötigte Werkzeug fachgerecht einsetzen und warten - Einschätzen, welche Bäume sie selber fällen können
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> - Grundlagen der Arbeitsplatz- und Notfallorganisation - Persönliche Schutzausrüstung - Allgemeine Motorsägenkenntnisse inkl. Regeln zur Handhabung und Wartung - Pflichten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu Arbeitssicherheit - Grundregeln beim Fällen und Aufarbeiten von Bäumen (Normalfall) - Gefahren erkennen, systematisches Vorgehen - Fälltechniken (Normalfall, fauler Baum, Schwachholz, tiefe Fallkerbe) - Zufall bringen von hängengebliebenen Bäumen - Entastungstechnik bei Laub- und Nadelholz - Trennschnitttechniken (einfacher Trennschnitt, Kreisschnitt, Klemmschnitt) - Gesundheitsschutz (z.B. Ergonomie, Heben und Tragen) - Einschätzung der eigenen Fähigkeiten und Grenzen
Form	Begleitete Praxisanwendung mit ergänzenden Theorieblöcken
Kursnachweis	Die Kompetenzen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden im Kurs beurteilt. Wer das Kursziel erreicht, erhält den entsprechenden Kursnachweis mit dem Eintrag „Kursziel erreicht“. Wer das Kursziel nicht erreicht, hat die Möglichkeit den Kurs zu wiederholen.
Anbieter	Organisationen, welche von der QSK Wald generell als Anbieter von Kursen mit Motorsägeeinsatz anerkannt sind und zudem die Anerkennung als Anbieter des 5-tägigen Basiskurses Holzernte erlangt haben.

Anhang 2**Kursbeschreibung Teil 2: Weiterführungskurs Holzernte**

Zielgruppe	Forstlich ungelernte Personen, welche den Basiskurs erfolgreich absolviert haben oder nach den kantonal geltenden Bestimmungen nachweisen können, dass sie das entsprechende Kompetenzprofil erfüllen
Teilnahmebedingungen	<ul style="list-style-type: none"> - Mindestalter 18 Jahre (15 Jahre für Teilnehmer/-innen mit Lehrvertrag im Bereich Landwirtschaft) - Erfüllen des Kursziels des Basiskurses - Geeignete körperliche Voraussetzungen
Dauer	5 Tage, total 40 h
Kursziel	<p>Am Ende des Kurses sind die Teilnehmerinnen und Teilnehmer in der Lage motormanuelle Holzerntearbeiten selbständig durchzuführen. Dabei können sie insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sicherheitsregeln respektieren und anwenden - Die Notfallorganisation erstellen und ausführen - Regeln der Arbeitsorganisation und des Arbeitsablaufes kennen und umsetzen - Regeln der Holzerei beim Fällen und Aufarbeiten von Spezialfällen praxisbezogen anwenden - Das benötigte Werkzeug fachgerecht einsetzen und warten - Einschätzen, welche Bäume sie selber fällen können - Grundregeln des Holzrückens mit der Seilwinde verstehen
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> - Vertiefung Arbeitsplatz- und Notfallorganisation - Vertiefung Motorsägenkenntnisse inkl. Regeln zur Handhabung und Wartung - Gefahren insbesondere bei Spezialfällen erkennen, systematisches Vorgehen - Fälletechniken (Breite Fallkerbe, tiefe Fallkerbe, Stechschnitt) - Grundlagen Fällen mit Seilwindenunterstützung - Vertiefung der Aufrüst- und Entastungstechniken - Grundlagen Holzbringung (Rücken) - Gesundheitsschutz (z.B. Ergonomie, Heben und Tragen) - Einschätzung der eigenen Fähigkeiten und Grenzen
Form	Begleitete Praxisanwendung mit ergänzenden Theorieblöcken
Kursnachweis	Die Kompetenzen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden im Kurs beurteilt. Wer das Kursziel erreicht, erhält den entsprechenden Kursnachweis mit dem Eintrag Kursziel erreicht. Wer das Kursziel nicht erreicht, hat die Möglichkeit den Kurs zu wiederholen.
Anbieter	Organisationen, welche von der QSK Wald generell als Anbieter von Kursen mit Motorsägeeinsatz anerkannt sind und zudem die Anerkennung als Anbieter des 5-tägigen Weiterführungskurses Holzernte erlangt haben.

Anhang 3

Bestimmungen zu Arbeitssicherheitskursen und -kursobligatorium in Waldgesetz und Waldverordnung ab 01.01.2017

Waldgesetz	Waldverordnung	Erläuterungen
<p>Art. 21a Arbeitssicherheit Zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit müssen Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer, die Holzerntearbeiten im Wald ausführen, nachweisen, dass die eingesetzten Arbeitskräfte einen vom Bund anerkannten Kurs zur Sensibilisierung über die Gefahren von forstlichen Arbeiten besucht haben.</p> <p>Art. 30 Ausbildungs- und Beratungsaufgaben der Kantone Die Kantone sorgen für die Ausbildung der Waldarbeiter und die Beratung der Waldeigentümer.</p> <p>Art. 56 Abs. 3 ³ Die Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer, die Holzerntearbeiten im Wald ausführen, sind bis 5 Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes von der Pflicht gemäss Artikel 21a befreit, wonach sie nachzuweisen haben, dass die eingesetzten Arbeitskräfte einen vom Bund anerkannten Kurs zur Sensibilisierung über die Gefahren von forstlichen Arbeiten besucht haben.</p>	<p>Art. 34 Arbeitssicherheit (Art 21a und 30) ¹ Die Kantone sorgen zusammen mit Fachorganisationen dafür, dass zur Verbesserung der Arbeitssicherheit bei Holzerntearbeiten im Wald Kurse für forstlich ungelernete Arbeitskräfte angeboten werden. ² Vom Bund anerkannte Kurse müssen Grundkenntnisse über Arbeitssicherheit zum Gegenstand haben, insbesondere das fachgerechte und sichere Fällen, Entasten, Einschneiden und Rücken von Bäumen und Baumstämmen; sie müssen insgesamt mindestens 10 Tage umfassen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Holzerntearbeiten im Wald beinhalten das Fällen, Entasten, Einschneiden und Rücken von Bäumen und Baumstämmen. • Eine Pflicht zum Nachweis der 10 Kurstage besteht, wenn 1.) im Auftragsverhältnis gegen Entgelt gearbeitet wird, 2.) Bäume ab einem Durchmesser von 20 cm (auf 1.3m über Boden gemessen) bearbeitet werden. • Ein „Auftragsverhältnis“ betrifft auch militär-, zivilschutz- und zivildienstleistende Personen. • Die Gesamtdauer von mindestens 10 Kurstagen kann auch in Abschnitten von z.B. zwei Mal fünf Tagen besucht werden. Eine Absolvierung in Abschnitten berechtigt allerdings nicht zu einem vorzeitigen Kursnachweis. • Die Kurse sollen allgemeine Themen der Arbeitssicherheit wie Notfallplan, Schutzausrüstung, Pflichten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer oder Gesundheitsschutz (z.B. Ergonomie, Heben und Tragen) beinhalten, wie auch die sichere Durchführung der spezifischen Holzerntetechniken und -verfahren praxisorientiert aufzeigen • Der Bund erlässt in Zusammenarbeit mit der AGAS (Arbeitsgruppe Arbeitssicherheit für forstlich ungelernete Personen) Empfehlungen zu diesen Kursen und gewährt den Kantonen für die Durchführung der Kurse Finanzhilfen nach Art. 38a Abs. 1 Bst. e WaG. • Die Kantone sind für den Vollzug dieser Gesetzgebung zuständig (WaG Art. 50 und Art. 30). • Dabei legen die Kantone fest, ob Gleichwertigkeitsanerkennungen zugelassen sind, wie z.B. eine bestandene Kompetenzprüfung oder die Anerkennung nachgewiesener Praxiserfahrung, sei es für Teile des Kurses oder auch den gesamten Kurs. • Die Übergangsregelung (Art. 56 Abs. 3 WaG) erlaubt den Auftragnehmer/-innen eine Frist von 5 Jahren nach Inkrafttreten des WaG, bis der Kursnachweis erbracht werden muss.

<p>Art. 38a Abs. 1 Bst. e sowie Abs. 2 Bst. a Waldbewirtschaftung</p> <p>¹ Der Bund gewährt Finanzhilfen an Massnahmen, welche die Wirtschaftlichkeit der nachhaltigen Waldbewirtschaftung verbessern, namentlich an:</p> <p>e. die Förderung der Ausbildung von Waldarbeitern und die praktische Ausbildung von Waldfachleuten der Hochschulstufe;</p> <p>² Er gewährt Finanzhilfen:</p> <p>a. an Massnahmen nach Absatz 1 Buchstaben a, b und d-g: als globale Beiträge auf der Grundlage von Programmvereinbarungen, die mit den Kantonen abgeschlossen werden;</p>	<p>Art. 43 Waldbewirtschaftung</p> <p>¹ Die Höhe der globalen Finanzhilfen an Massnahmen, welche die Wirtschaftlichkeit der Waldbewirtschaftung verbessern, richtet sich:</p> <p>e. für die Förderung der Ausbildung von Waldarbeiterinnen und Waldarbeitern: nach der Anzahl besuchter Kurstage bei einem vom Bund anerkannten Kursanbieter;</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Das BAFU legt im Handbuch Programmvereinbarungen eine Pauschale pro Tag und Kursteilnehmer(in) fest. • Die Kursanbieter müssen vom Bund anerkannt sein, um einen einheitlichen Ausbildungsstand sicherzustellen. Die Anerkennung der Kursanbieter erfolgt entweder durch den Bund direkt oder durch eine vom Bund damit beauftragte externe Organisation.
---	---	--